



Kg
4215

Pa. 71
1.

INSTRUCTION.

Wornach diejenige / welche wegen der alhiefigen General-Land- und Stadt-Feuer-Casse die Taxation der Häuser / Wohnungen und Gebäuden auf getragen wird / sich gehorsamst zu achten.

I.

Sollen dieselbe angeloxen / daß sie bey taxirung der Wohnhäuser und Gebäude ganz unpartbeyisch nach ihren Pflichten und Bewißen gehen / und weder der Casse noch den Partheyen zu lieb oder zu leyd / weder aus Gunst / Freund- oder Feindschafft / Haß oder Liebe anderst angeben oder taxiren wollen / als das Gebäude in der That sich befindet und werth ist.

2.

Wie ihnen dann oblieget / überall auf die Billigkeit und insonderheit damit ein Hauf oder Gebäude nicht zu hoch taxiret werde / zu sehen.

3.

Und damit man dessen umb so viel mehr gesichert seyn möge / so sol ihnen nicht erlaubet seyn / einiges Beschenke /

Giff

Bistt oder Gaben/ es habe solches Namen/ wie es wolle/ und
seye groß oder klein/ zu nehmen/ sondern sie müssen sich an
nachstehender Ergöcklichkeit für ihre Bemühung genügen
lassen/ oder gewärtig seyn/ daß diejenige/ so hierwider ge-
handelt zu haben/ betroffen werden/ exemplariter bestraf-
fet werden sollen.

4.

Wegen der Unterthanen/ Bauern und Cossäten auf
dem Lande haben die Taxatores zu beobachten/ daß/ wenn
gleich des geringsten Haus unter 50. Thaler/ eines bemit-
telten unter 100. Thlr. des wohlhabensten unter 150. Thlr.
werth seynd/ solche nicht taxiret/ sondern der geringste nicht
unter 50. Thlr. der bemittelte nicht unter 100. Thlr. und
der wohlhabenste nicht unter 150. Thlr. angesetzt werden
muß/ anerwogen wann gleich eines Bauern oder
Cossäten Gebäude weniger als 50. Thlr. werth seyn
möchte/ ihm dennoch unter 50. Thlr. zum Wiederanbau
nicht geholfen werden kan; Solten aber einige Unter-
thanen vermeinen/ daß ihre Häuser und Gebäude ein meh-
teres werth wären/ so können dieselbe nach dem eigentlichen
Werth taxiret werden/ da dann ein solcher Unterthan die
Taxe Kosten selbst und zwar die Helffte so viel/ als in
nachfolgendem §. 6. bey denen Städten verordnet/ denen
Taxatoribus zu entrichten hat.

5. Wann

5.

Wann ein Haus oder Gebäude taxiret wird/ so haben die Taxatores jedesmahl nebst der Straffe in denen Städten und Flecken den Rahmen des Possessoris oder Eigenthümers dabey mitzumelden/ damit man bey der Feuer-Casse davon Nachricht haben möge.

6.

Für diese derer Taxatoren Mühewaltung sollen ihnen von jedwedem hundert Häusern in denen Städten/ so sie taxiren 20. Thaler von denen Eigenthümern der Häuser bezahlet werden/ auf dem Lande aber bleibet es bey dem/ was oben gemeldet und verordnet worden ; Dabeneben wollen Sr. Königl. Majestät nach verspürtem derer Taxatoren allerunterthänigsten Fleiß und Zreudie allergnädigste Vernehmung thun/ daß sie zu beständigen Taxatoribus bey der Feuer-Casse nebst einem Jährlichen Gehalt bestellet werden sollen. Signatum Charlottenburg/ den 10. Junii 1706.

Friderich.



Graf von Bartenberg.

10. Jun. 1706

[The text on this page is extremely faint and illegible, appearing as bleed-through from the reverse side of the leaf. It consists of several paragraphs of dense, handwritten text.]



[Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or a reference to the seal above.]



Kg 42 15
40

(1)



VD 17

Mat





INSTRUCTION.

Ordnung diejenige/welche we-
der abhiesigen General-Land- und Stadt-



er Häuser / Wohnungen
tragen wird / sich ge-
achten.

dieselbe angeloben /
taxirung der Wohnhäuser
äude ganz unpartheyisch
Pflichten und Bewißen
weder der Casse noch denē
weder aus Gunst/Freund-
e anderst angeben oder taxi-
der That sich befindet und

überall auf die Billigkeit
auf oder Gebäude nicht zu

so viel mehr gesichert seyn
/ so sol ihnen nicht erlaubt seyn / einiges Beschenke /
Giff

